

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 05

- **Kfz-Verbrauchsgüterkauf und Vermutungswirkung des § 476 BGB a.F. (nunmehr § 477 BGB)**

BGH, Urteil vom 10.11.2021, AZ: VIII ZR 187/20

Für Verbraucher gilt beim Kauf von Unternehmern eine Beweislastumkehr. Grundsätzlich schuldet der Verkäufer, dass die Kaufsache bei Gefahrübergang – das ist in der Regel der Zeitpunkt der Übergabe der Sache – der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Nach alter Rechtslage wurde vermutet, dass bei einem innerhalb der ersten sechs Monate ab Gefahrübergang auftretenden Mangel dieser bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat (§ 476 bzw. 477 BGB a.F.; seit dem 01.01.2022 beträgt diese Frist zwölf Monate). Danach hat der Verkäufer zu beweisen, dass die Kaufsache bei Gefahrübergang mangelfrei war, anderenfalls haftet er. Der BGH hat die Anforderungen an die Vermutungsregelung konkretisiert – hier u.a. in Bezug auf die Beschaffenheitsvereinbarung „nahezu perfekten Zustand“ (also auch frei von Durchrostung). ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werkstattrisiko geht zulasten des Schädigers**

AG Bad Segeberg, Urteil vom 20.01.2022, AZ: 17b C 272/21

Wenn die Werkstatt nicht sachgemäß oder unwirtschaftlich repariert und die Kosten eigentlich unangemessen wären, geht das nicht zulasten des Geschädigten. Hier ging es um Lackierkosten, die laut einem Prüfbericht viel zu hoch ausgefallen sein sollen. Das zu bewerten, erfordert allerdings technischen Sachverstand, über den ein Geschädigter nicht verfügt. Der Schädiger trägt das Werkstatt- und Prognoserisiko und muss die Mehrkosten zahlen. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Erstattbarkeit der Kosten einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen, Indizwirkung der Reparurrechnung, Schätzung der Mietwagenkosten nach Schwacke**

AG Fürstenfeldbruck, Hinweisbeschluss vom 28.10.2021, AZ: 5 C 209/21

Neben anderen wichtigen Aussagen zur Reparatur- und Mietwagenkosten ist für Sachverständige hier allein relevant: Die Kosten einer ergänzenden Stellungnahme sind zu ersetzen. Hier wurden 58,00 € berechnet und erstattet. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Abtretungserklärung und erforderliche Nebenkosten des Sachverständigenhonorars**

AG Marienberg, Urteil vom 27.05.2021, AZ: 4 C 151 /21

Das AG Marienberg zieht bei der Erforderlichkeit der Nebenkosten eine Grenze von 25 % im Vergleich zum Grundhonorar. Es entledigt sich somit der Auseinandersetzung mit der Kürzung von Kleinstbeträgen wie z.B. einzelner Fotos durch den Versicherer. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Kfz-Verbrauchsgüterkauf und Vermutungswirkung des § 476 BGB a.F. (nunmehr § 477 BGB)**

BGH, Urteil vom 10.11.2021, AZ: VIII ZR 187/20

Hintergrund

Der BGB entschied in der Revision über einen Fall, in welchem die Beklagte als gewerbliche Gebrauchtwagenhändlerin im Juni 2012 bei mobile.de einen Gebrauchtwagen anbot. Es handelte sich um einen 20 Jahre alten Mercedes Benz 600 SEL mit einer Laufleistung von 117.500 km. Der Kaufpreis lag bei 9.990,00 €. Beschrieben wurde das Fahrzeug wie folgt:

"nahezu perfekten Zustand"

"Sammlerzustand"

"technisch und optisch (...) guten Zustand"

Der Kläger als Sammler älterer Fahrzeuge lebte weiter vom Standort des Fahrzeuges entfernt und auf dessen Wunsch hin holte die Beklagte demgemäß einen sogenannten Dekra-Siegel-Bericht ein. Diesen erhielt der Kläger und daraufhin erwarb er per schriftlichem Vertrag vom 27./29.06.2012 den Mercedes für 9.350,00 €. Der Vertrag enthielt den Zusatz

"Der Kunde kauft das Auto wie beschrieben und gebraucht. Er hat das Dekra-Siegel gelesen und unterschrieben und ist sich des Zustands anhand Beschreibung des Siegels und des Autohauses bewusst."

Nachdem er das Fahrzeug am 04.07.2012 erhalten hatte, bemängelte der Kläger gegenüber der Beklagten unter anderem einen Defekt an der Klimaanlage und das Vorhandensein von Rost an den Kotflügeln. Im Dezember 2012 erhob er Klage und begehrte von der Beklagten unter Zugrundelegung von Kostenvoranschlägen Schadenersatz.

In den Vorinstanzen blieb der Kläger erfolglos. Die Revision beim BGH hatte überwiegend Erfolg.

Aussage

Der BGH ging von einem Verbrauchsgüterkauf aus. Dem Kläger als Käufer kam damit die Regelung des § 476 BGB a.F. (jetzt § 477 BGB, Beweislastumkehr) zugute. Vorinstanzlich wurde noch davon ausgegangen, dass der Kläger aufgrund der Vermutung des § 344 Abs. 1 HGB darlegen und nachweisen müsse, dass das vorgenommene Rechtsgeschäft nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört habe. Der Kläger betrieb nämlich auch unter der Firma A...S... Group als Einzelkaufmann ein Unternehmen als Immobilienmakler.

Der BGH stellt unter Verweis auf die europarechtlichen Verbraucherschutzvorschriften fest, dass § 13 BGB (Definition der Verbrauchereigenschaft) vorgehe. Aus den Negativformulierungen im zweiten Halbsatz des § 13 BGB ergäbe sich eine Vermutung zugunsten des Verbraucherhandelns. Das rechtsgeschäftliche Handeln einer natürlichen Person sei grundsätzlich als Verbraucherhandeln anzusehen. Insoweit verbleibende Zweifel gingen nicht zulasten des Verbrauchers. Dies gelte auch dann, wenn die rechtsgeschäftlich handelnde natürliche Person ein Einzelkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches sei.

Folgerichtig verwies der BGH sodann auf den Umstand, dass das Berufungsgericht nicht ausreichend Feststellungen getroffen habe, ob die Vermutung des – an sich anwendbaren – § 476 BGB a.F. dem Kläger tatsächlich zugutegekommen wäre – dies im Hinblick auf die von ihm gerügten Defekte an der Drosselklappe, an der Klimaanlage, an der Abgasanlage (in Form einer Schadhafteit des linken Katalysators einerseits und einer Durchrostung am Auspuff andererseits) sowie an der Antenne.

Sodann setzte sich der BGH mit der Regelung des § 476 BGB a.F., § 477 BGB n.F. auseinander. Zur Frage, ob die Vermutung des § 476 BGB a.F. im Hinblick auf Verschleißschäden entfalle, führte der BGH aus:

„Die Vermutung scheidet hier auch nicht etwa wegen einer Unvereinbarkeit mit der Art des Mangels (§ 476 Halbs. 2 Alt. 2 BGB aF) im Hinblick auf Verschleißschäden aus. Auf diesen Ausnahmetatbestand kann die Beklagte sich im Streitfall jedenfalls deshalb nicht berufen, weil sie mit dem Kläger eine Beschaffenheitsvereinbarung dahingehend getroffen hat, dass das Fahrzeug frei von Durchrostungen ist.“

Zur Vermutungswirkung des § 476 Halbs. 1 BGB a.F. stellte er fest:

„(aa) Die Vermutung des § 476 Halbs. 1 BGB aF greift nach der neueren Rechtsprechung des Senats zugunsten des Käufers bereits dann ein, wenn diesem im Bestreitensfall der Nachweis gelingt, dass sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand (eine Mangelerscheinung) gezeigt hat, der - unterstellt, er hätte seine Ursache in einem dem Verkäufer zuzurechnenden Umstand - dessen Haftung wegen Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit begründen würde. Der Käufer ist durch die genannte Vorschrift zum einen des Vortrags und des Nachweises dazu enthoben, auf welche Ursache der zutage getretene mangelhafte Zustand zurückzuführen ist und ob diese Ursache in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt (Senatsurteile vom 12. Oktober 2016 - VIII ZR 103/15, BGHZ 212, 224 Rn. 36; vom 27. Mai 2020 - VIII ZR 315/18, BGHZ 226, 1 Rn. 54; vom 9. September 2020 - VIII ZR 150/18, NJW 2021, 151 Rn. 27). Die Vermutungswirkung des § 476 Halbs. 1 BGB aF kommt dem Käufer zum anderen grundsätzlich auch dahin zugute, dass der binnen sechs Monaten nach Übergabe zutage getretene mangelhafte Zustand zumindest im Ansatz (latent) schon bei Gefahrübergang vorgelegen hat (Senatsurteile vom 12. Oktober 2016 - VIII ZR 103/15, aaO Rn. 46; vom 9. September 2020 - VIII ZR 150/18, aaO).“

Sodann stellte der BGH fest, dass sich das Berufungsgericht nicht ausreichend mit diesen Vorgaben auseinandergesetzt hatte. Anhand der Feststellungen des Berufungsgerichts lasse sich nicht abschließend beurteilen, ob die gerügten Defekte Mangelerscheinungen darstellten, die die Vermutung begründeten, es sei bereits bei Gefahrübergang latent ein mangelhafter Zustand gegeben gewesen.

Der vom Gericht bestellte Sachverständige hatte bei den vier gerügten Fahrzeugteilen jeweils Funktionsstörungen festgestellt. Das Berufungsgericht hätte sodann der Frage nachgehen müssen, ob diese Funktionsstörungen auf altersentsprechendem „normalen“ Verschleiß beruhten. Auch hätte geklärt werden müssen, ob die gerügten Funktionsstörungen innerhalb von sechs Monaten auftraten. Insbesondere müsse durch das Berufungsgericht noch festgestellt werden, ob als Ursache für die festgestellten Funktionsbeeinträchtigungen neben einem üblichen Verschleiß – zumindest auch – ein Umstand in Betracht komme, der – sofern er der Beklagten zuzurechnen wäre – deren Haftung auslöse.

Weiterhin verwies der BGH darauf, dass der Käufer nicht nur beweisen müsse, dass der von ihm behauptete Sachmangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Hierzu der BGH:

„Vielmehr hat er mit Blick darauf, dass ein (behebbarer) Sachmangel jederzeit beseitigt werden oder in bestimmten Fällen auch - insbesondere bei Tieren, gelegentlich aber ebenso bei Sachen - ohne das Zutun der Vertragsparteien (von selbst) wieder entfallen kann, stets auch nachzuweisen, dass der Sachmangel bei Zugang des Gewährleistungsbegehrens weiterhin vorlag (vgl. Senatsurteile vom 30. Oktober 2019 - VIII ZR 69/18, NJW 2020, 389 Rn. 35; vom 27. Mai 2020 - VIII ZR 315/18, BGHZ 226, 1 Rn. 42 f., und - VIII ZR 2/19, juris Rn. 24; vom 21.

Juli 2021 - VIII ZR 254/20, NJW 2021, 2958 Rn. 24, zur Veröffentlichung in BGHZ vorgesehen).“

Darüber hinaus sei es für die Bejahung von Nacherfüllungs- und Schadenersatzansprüchen sogar notwendig, das Vorliegen von Sachmängeln bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung darzulegen und nachzuweisen.

Sodann setzte sich der BGH noch damit auseinander, ob die Vermutung des § 476 BGB a.F. im dargestellten Umfang dem Käufer auch zu späteren Zeitpunkten (bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung) zugutekomme. Nach dem Wortlaut des § 476 BGB a.F. gelte dies nicht. Bezogen auf diese Zeitpunkte müsse der Käufer also grundsätzlich den vollen Beweis für das Vorliegen eines Sachmangels erbringen. Auch hier verweist nunmehr der BGH auf europarechtliche Vorgaben. Hierzu der BGH wörtlich:

(bb) Sowohl der Richtliniengeber als auch der deutsche Gesetzgeber haben damit zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen an die das Vorliegen eines Sachmangels betreffende Beweisführung durch den Verbraucher in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Übergabe der Kaufsache, den die jeweiligen Vorschriften (Art. 5 Abs. 3 der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie sowie § 476 BGB aF) übereinstimmend auf sechs Monate ab Gefahrübergang festlegen, deutlich herabzusetzen sind. Dementsprechend ist der Bestimmung des § 476 BGB aF (jedenfalls) in den Fällen, in denen der Käufer innerhalb der Sechsmonatsfrist des § 476 BGB aF alle Voraussetzungen für die Entstehung des betreffenden Mangelrechts geschaffen und dieses gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht hat, eine "Ausstrahlungswirkung" dergestalt beizumessen, dass bezogen auf diejenigen - für die Durchsetzung des Mangelrechts jeweils maßgeblichen - Zeitpunkte, die innerhalb des (gesamten) Sechsmonatszeitraums liegen, die Darlegung und der Nachweis des Vorhandenseins einer Mangelerscheinung ausreicht. Nicht erforderlich ist in solchen Fällen dagegen der Beweis der Verursachung des mangelhaften Zustands durch den Verkäufer.

Praxis

Die sehr ausführlich begründete und komplexe Entscheidung des BGH mit Verweis auf europarechtliche Vorgaben enthält wichtige Aussagen für die Praxis:

Die Schutzvorschriften des Verbrauchsgüterkaufs gelten grundsätzlich nur für Verbraucher. Dies gilt auch im Hinblick auf die eingeschränkte Beweislastumkehr des § 477 BGB. In der Entscheidung stellte der BGH fest, dass bei natürlichen Personen, auch wenn sie als Einzelkaufmann handeln, nicht die Vermutung des § 344 HGB gilt. Der Kläger, welcher sich auf Verbraucherschutzvorschriften beruft, muss also seine Verbrauchereigenschaft vor Gericht nicht darlegen und nachweisen.

Sodann konkretisiert der BGH die Vermutungswirkung des § 477 BGB. Diese greife nur, wenn der Käufer darlege und erforderlichenfalls nachweise, dass sich binnen sechs Monaten nach Gefahrübergang eine Mangelerscheinung gezeigt habe, welche eine Haftung wegen des Abweichens von der geschuldeten Beschaffenheit begründe. Kommt als Ursache für diese Mangelerscheinung ein Umstand in Betracht, der eine Haftung des Verkäufers nicht zu begründen vermag (z.B. gewöhnlicher Verschleiß), muss der Käufer auch beweisen, dass die Ursache für die Mangelerscheinung auch in einem Umstand liegen könne, welcher die Haftung des Verkäufers auslöst.

Hat der Käufer innerhalb der Sechs-Monats-Frist alle Voraussetzungen für die Entstehung des betreffenden Mangelrechts geschaffen und dieses auch gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht, so reicht es für den Käufer auch für im Verhältnis zum Gefahrübergang spätere Zeitpunkte aus, darzulegen und nachzuweisen, dass eine Mangelerscheinung vorliegt. Selbst wenn Mangelerscheinungen außerhalb der Sechs-Monats-Frist liegen (z.B. letzte mündliche

Tatsachenverhandlung), reiche es aus, wenn der Käufer darlegt und nachweise, dass die innerhalb der Frist des § 476 BGB a.F. aufgetretene Mangelerscheinung bis zum späteren Zeitpunkt fortbestand.

Zuletzt bestätigte der BGH noch einmal, dass der kaufvertragliche Anspruch auf Schadenersatz auf Basis fiktiver Mangelbeseitigungskosten bemessen werden kann.

- **Werkstattrisiko geht zulasten des Schädigers**

AG Bad Segeberg, Urteil vom 20.01.2022, AZ: 17b C 272/21

Wenn die Werkstatt nicht sachgemäß oder unwirtschaftlich repariert und die Kosten eigentlich unangemessen wären, geht das nicht zulasten des Geschädigten. Hier ging es um Lackierkosten, die laut einem Prüfbericht viel zu hoch ausgefallen sein sollen. Das zu bewerten, erfordert allerdings technischen Sachverstand, über den ein Geschädigter nicht verfügt. Der Schädiger trägt das Werkstatt- und Prognoserisiko und muss die Mehrkosten zahlen.

Hintergrund

Die Parteien streiten um Zahlung restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit, sie regulierte den Großteil des geltend gemachten Schadens. Lediglich hinsichtlich restlicher Lackierkosten verweigerte die Beklagte die Regulierung. Diese bilden die Klageforderung in Höhe von 424,26 €.

Der Kläger hatte vorgerichtlich ein Sachverständigengutachten eingeholt.

Aussage

Nach Ansicht des AG Bad Segeberg ist die Klage vollumfänglich begründet.

Das Gericht schließt sich zunächst der ständigen Rechtsprechung des OLG Naumburg an und führt aus:

„Nach § 249 Abs. 2 S.1 BGB kann der Geschädigte den zur Wiederherstellung erforderliche n Geldbetrag verlangen. Erforderlich sind nur Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dem Geschädigten sind allerdings im Rahmen dessen auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne seine Schuld durch unsachgemäße Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Der Schädiger trägt das sog. Werkstatt- und Prognoserisiko, falls den Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft. Die Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten i.S.d. § 278 BGB. Da der Schädiger gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB grundsätzlich zur Naturalrestitution verpflichtet ist und § 249 Abs. 2 S. 1 BGB dem Geschädigten lediglich eine Ersetzungsbefugnis zuerkennt, vollzieht sich die Reparatur in der Verantwortungssphäre des Schädigers. Würde der Schädiger die Naturalrestitution gem. § 249 Abs. 1 BGB selbst vornehmen, so träfe ihn gleichfalls das Werkstattrisiko. Allein die Ausübung der Ersetzungsbefugnis durch den Geschädigten gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann daher nicht zu einer anderen Risikoverteilung führen. Hierbei sind auch die begrenzten Kenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten in den Blick zu nehmen. Sobald der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug der Reparaturwerkstatt zwecks Reparatur übergeben hat, hat er letztlich keinen Einfluss mehr darauf, ob und inwieweit sodann unnötige oder überteuerte Maßnahmen vorgenommen werden. Dies darf nicht zulasten des Geschädigten gehen, welcher ansonsten einen Teil seiner aufgewendeten Kosten nicht ersetzt bekommen würde. (...) Die Ersatzfähigkeit von unnötigen Mehraufwendungen ist nur ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn dem Dritten ein äußerst grobes Verschulden zur Last fällt, so dass die Mehraufwendungen dem Schädiger nicht mehr zuzurechnen sind. Dem Schädiger entsteht hierdurch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche gegen die Werkstatt verlangen kann.“

Nach diesen Grundsätzen waren die restlichen Lackierkosten von der Beklagten zu tragen. Der Kläger war insbesondere nicht verpflichtet, jede einzelne Rechnungsposition auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen.

Die Lackierkosten waren bereits in dem vorab eingeholten Sachverständigengutachten aufgeführt. Da der Reparaturauftrag auf Grundlage des Gutachtens erteilt wurde, durfte der Kläger diese Kosten für erforderlich halten. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Prüfbericht der Firma ControlExpert. Die Bewertung dieser Rechnungsprüfung erforderte nämlich technischen Sachverstand, über den der Kläger nicht ohne Weiteres verfügen musste. Das Gericht führt hierzu aus:

„Die Position der Lackierkosten ist auch keine derart ungewöhnliche Rechnungsposition, dass der Kläger ohne genaue Kenntnis der hierzu geltenden Rechtslage weitere Nachforschung hätte anstellen müssen. Es handelt sich auch nicht um eine betragsmäßige Höhe, bei der ein Laie auf den ersten Blick bereits Zweifel bekommen müsste und zu einer näheren Prüfung angehalten wäre. Selbst wenn Lackierkosten in dieser Höhe nicht angefallen wären, wäre ein solcher Umstand für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites schon deshalb unerheblich, da dieses der Risikosphäre des Schädigers zuzurechnen wäre.“

Praxis

Es entspricht leider der gängigen Praxis, dass Versicherer die Regulierung einzelner Rechnungspositionen mit dem Hinweis auf unnötige Arbeiten verweigern. Dies ergibt sich meistens aus einem von den Versicherern beauftragten „Prüfbericht“.

Das Urteil des AG Bad Segeberg zeigt jedoch abermals, dass sich Versicherer nicht hinter diesem Argument verstecken können und damit ihre Regulierungspflicht umgehen können. Das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko geht zulasten des Schädigers und schützt den Geschädigten davor, mit Mehraufwendungen belastet zu werden.

Eingesandt von RAin Christiane Behling, RAe Karkossa & Keden, Kiel

- **Erstattbarkeit der Kosten einer ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen, Indizwirkung der Reparurrechnung, Schätzung der Mietwagenkosten nach Schwacke**

AG Fürstenfeldbruck, Hinweisbeschluss vom 28.10.2021, Az: 5 C 209/21

Neben anderen wichtigen Aussagen zur Reparatur- und Mietwagenkosten ist für Sachverständige hier allein relevant: Die Kosten einer ergänzenden Stellungnahme sind zu ersetzen. Hier wurden 58,00 € berechnet und erstattet.

Hintergrund

Der Geschädigte beehrte von der unfallgegnerischen Versicherung noch Ersatz von unfallbedingten Schäden in Form von Sachverständigenkosten wie auch restlichen Reparatur- und Mietwagenkosten. Wie so häufig hatte die Beklagte vorgerichtlich diese Positionen gekürzt. Moniert wurde unter anderem der Anfall höherer Reparaturkosten und eine längere Reparaturdauer.

Demgemäß wandte sich der Geschädigte an den Sachverständigen und bat um Prüfung. Dem kam der Sachverständige nach und berechnete 58,00 € hierfür. Auf seine Stellungnahme hin wurden weitere Reparaturkosten nachbezahlt, wobei eine Differenz in Höhe von 120,18 € verblieb. Auch weitere Mietwagenkosten für 10 Tage wurden vorgerichtlich reguliert. Auch hier verblieb allerdings eine Differenz.

Somit setzte sich das Gericht in dem Hinweisbeschluss mit den Erfolgsaussichten im Hinblick auf die verbliebenen Sachverständigenkosten bzw. die gekürzten Reparatur- und Mietwagenkosten auseinander.

Aussage

Im Hinblick auf die Abzüge bei der Reparurrechnung führte das AG Fürstenfeldbruck zum sogenannten Werkstatt- und Prognoserisiko aus:

„Mit Blick auf die restlichen Reparaturkosten in Höhe von 120,18 € (Adaptionsfehler sowie vermutlich Reinigungskosten) wird darauf hingewiesen, dass insoweit im Grundsatz das Werkstattisiko greift. Das Gericht ist der Auffassung, dass die zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Sachverständigenkosten bezüglich der Indizwirkung einer bezahlten Rechnung auf die Reparurrechnung der Werkstatt auf Basis eines Sachverständigengutachtens nicht übertragbar ist. Es verbleibt bei dem Werkstatt- und Prognoserisiko zu Lasten der Beklagten. Danach können die „tatsächlichen“ Reparaturkosten regelmäßig auch dann für die Bemessung des „erforderlichen“ Herstellungsaufwandes herangezogen werden, wenn diese Kosten ohne Schuld des Geschädigten - etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise im Vergleich zu dem, was für eine solche Reparatur sonst üblich ist - unangemessen sind.

Hierauf kann sich der Geschädigte zur Überzeugung des Gerichts auch berufen, wenn er die Reparaturkostenrechnung noch nicht bezahlt hat. Die maßgebliche subjektbezogene Betrachtungsweise führt im Falle der noch nicht bezahlten Reparurrechnung auf Basis eines im Vorfeld erhaltenen privaten Sachverständigengutachtens zu einem berechtigten Vertrauen auf die Erforderlichkeit der in der Reparaturkostenrechnung enthaltenen Kosten, wenn diese sich im vorher durch den Sachverständigen geschätzten Rahmen halten. Anders als im Fall der Sachverständigenkosten, in denen eine solche „Vorprüfung“ nicht stattfindet beziehungsweise für den Geschädigten kein konkreter Anhaltspunkt bzw. keine konkrete Größenordnung vorliegt, gibt der Geschädigte die Reparatur gerade im Vertrauen und auf Grundlage des Gutachtens in Auftrag und kann damit davon ausgehen, dass diese Kosten erforderlich sind. Mit dem im Vertrauen auf das Sachverständigengutachten in Auftrag gegebenen

Reparaturauftrag hat er dieses Vertrauen auch manifestiert und sich einem entsprechenden Werklohnanspruch der Werkstatt ausgesetzt, kann hierauf in Anspruch genommen und ggf. verklagt werden. Würde man der Argumentation der beklagten Partei folgen, dass das Werkstattisiko nicht auf den Schädiger übergehen kann, soweit die Rechnung durch den Geschädigten noch nicht beglichen ist, würde man dem Geschädigten entweder aufbürden, entsprechend in Vorleistung gehen zu müssen, bzw. bei Nichtzahlung sich dem Risiko auszusetzen, mit der Forderungseinziehung durch die Werkstätte aufgrund der in Auftrag gegebenen Reparatur und daraus resultierend mit weiteren Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, etc.) belastet zu werden. Dies würde den oben dargelegten Grundsätzen zuwider laufen, wonach der Schädiger im Rahmen des § 249 Satz 2 BGB nicht besser stehen solle, wie wenn er selbst die Reparatur durchgeführt bzw. in Auftrag gegeben hätte.“

Außerdem bestätigte das AG Fürstfeldbruck die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten. Diese seien nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel zu schätzen. Eine Vorzugswürdigkeit der Fraunhofer-Tabelle sah das Gericht nicht.

Praxis

Das Urteil des AG Fürstfeldbruck enthält zahlreiche, für die Praxis wichtige Aussagen:

Der Schwacke-Automietpreisspiegel ist eine geeignete Schätzgrundlage. Gegenüber dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel ist ihm der Vorzug zu geben.

In der Hoffnung auf eine außergerichtliche Erledigung einer strittigen Schadenposition darf der Geschädigte eine kostenpflichtige ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen einholen. Diese Kosten sind dann auf Schädigerseite auch zu ersetzen.

Darüber hinaus indiziert allein schon der Betrag der konkret abgerechneten Reparaturkosten die Erforderlichkeit des hieraus geltend gemachten Schadenersatzanspruches. Auf die Zahlung des Rechnungsbetrages komme es dahingehend nicht an. Das Gericht betont hier den Unterschied zur Konstellation, dass Sachverständigenkosten gekürzt wurden. Hier kommt es auf die konkrete Zahlung des Rechnungsbetrages an.

• **Abtretungserklärung und erforderliche Nebenkosten des Sachverständigenhonorars**

AG Marienberg, Urteil vom 27.05.2021, AZ: 4 C 151 /21

Das AG Marienberg zieht bei der Erforderlichkeit der Nebenkosten eine Grenze von 25 % im Vergleich zum Grundhonorar. Es entledigt sich somit der Auseinandersetzung mit der Kürzung von Kleinstbeträgen wie z.B. einzelner Fotos durch den Versicherer.

Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren hatte das AG Marienberg über die Erforderlichkeit restlichen Sachverständigenhonorars zu entscheiden. Hier klagt der Geschädigte des Verkehrsunfalls selbst gegen die unstrittig einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Inhalt des Klagebegehrens ist die Zahlung restlichen Sachverständigenhonorars.

Zunächst hatte der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch in Höhe der Sachverständigenkosten an den beauftragten Sachverständigen abgetreten. Im Laufe des Verfahrens wurde der Anspruch jedoch an den Geschädigten rückabgetreten. Dies geschah wohl, um die Klageforderung nach den Einwänden der Beklagten wegen fehlender Aktivlegitimation nicht zu gefährden. Der Streitwert des Verfahrens liegt bei 213,42 €.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin steht antragsgemäß die Zahlung restlicher Sachverständigenkosten zu.

Das AG Marienberg stellt in seinen Ausführungen zunächst fest, dass es wohl auch ohne Rückabtretung einen Zahlungsanspruch der Beklagten bejaht hätte. Die vorgelegte Abtretungserklärung hätte dem wohl nicht entgegengestanden.

„Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der ursprünglichen Abtretung um eine reine Sicherungsabtretung gehandelt hat. Dies bedeutet, dass der Kläger gleichwohl durch das Sachverständigenbüro auf Zahlung des noch offenen Forderungsbetrags in Anspruch genommen werden konnte. Unter diesem Gesichtspunkt besteht ein Rechtsschutzbedürfnis des Klägers, den Anspruch nunmehr selbst gerichtlich geltend zu machen.“

Grundsätzlich gehören Sachverständigenkosten zu den Kosten, die mit dem Schaden direkt verbunden und gemäß § 249 BGB durch den Schädiger auszugleichen sind. Sie gehören zum erforderlichen Herstellungsaufwand, sofern die Begutachtung erforderlich und zweckmäßig ist. Die Erforderlichkeit bestimmt sich nach den subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten. Der Geschädigte kann gemäß § 249 Abs. 2 S.1 BGB den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen, sofern dieser tatsächlich erforderlich war.

Vorliegend berechnete der beauftragte Sachverständige seine Tätigkeit in Anlehnung an die Schadenhöhe. Der Rechnungsbetrag in Höhe von 1.828,08 € stößt auf keine richterlichen Bedenken.

„Eine an der Schadenhöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars trägt dem Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist.“

Auch die in den Fokus der Beklagten gerückte Berechnung der Nebenkosten ist vom AG Marienberg nicht zu beanstanden. Diese betragen rechnerisch ca. 20,6 % des Grundhonorars. Das OLG Dresden hatte in seine Entscheidung (OLG Dresden, Urteil vom 19.02.2014, AZ: 7 U 111/12) eine Grenze der erforderlichen Nebenkosten bei 25 % in Bezug auf das

Grundhonorar gesetzt. Dem sei hier zu folgen. Da diese Grenze nicht überschritten sei, bestünden auch keine Zweifel an der Erforderlichkeit.

„Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagtenseite ist es nach Auffassung des Gerichts daher nicht erforderlich, die Einzelpositionen der Nebenkosten im Rahmen der Rechnung detailliert zu überprüfen, sondern vielmehr eine Gesamtbetrachtung der Nebenkostenpositionen vorzunehmen, um zu überprüfen, ob diese oberhalb der Toleranzgrenze liegen. Grundsätzlich kann der Tatrichter gemäß § 287 ZPO den erstattungsfähigen Schaden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH schätzen.“

Praxis

Nachdem in den letzten Monaten zunehmend Nebenkostenpositionen in den Honorarrechnungen der Sachverständigen gekürzt werden, geht das AG Marienberg hier einen effizienten und pragmatischen Weg und bewertet diese in Gänze prozentual zum Grundhonorar. Letztlich vernünftig, wenn man sich vor Augen führt, dass stets einzelne Fotos, einzelne Schreibseiten oder Kilometer gekürzt werden. Bevor das Gericht sich zur Begründung der Erforderlichkeit einzelner Lichtbilder hinreißen lässt, ist eine Gesamtbetrachtung naheliegend.